



GEMEINDE RIGGISBERG

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Reglement über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat	31. März 2012
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	26. Juni 2012
Inkraftsetzung	1. Juli 2012

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg
- Offene Regionale Jugendarbeit Gürbetal - Längenberg (Boxfish)

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Gestützt auf Art. 87 Abs. 1 lit. b der Gemeindeverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Riggisberg folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierung der regionalen Kinder- und Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg

Artikel 1

Zweck

Diese Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Offene Regionale Jugendarbeit Gürbetal - Längenberg (Boxfish) zur Finanzierung von Ausgaben ausserhalb des ordentlichen Budgets der regionalen offenen Jugendarbeit (Projekte, Ausstattung Jugendräume/-treffs, Anschaffungen etc.).

Artikel 2

Äufnung

¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet mit:

- Spenden

² Auf eine Verzinsung des Kapitals wird verzichtet.

Artikel 3

Zuständigkeiten

¹ Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst das Gemeinderatsmitglied Ressort Soziales zusammen mit der Leitung Jugendarbeit.

² Sämtliche Ausgabenbelege sind durch die Sekretärin bzw. den Sekretär der Jugendarbeit (budgetverantwortliche Stelle) zu visieren und durch die Ressortvorsteherin bzw. den Ressortvorsteher zur Zahlung anzuweisen. Sie bestätigen damit insbesondere die zweckbestimmte Verwendung gemäss Artikel 1. Im Weiteren gelten für Visum und Zahlungsanweisung die „Weisungen für die Budgetaufstellung, Kreditverwendung und Belegkontrolle“ des Gemeinderates.

Artikel 4

Übergangsregelung

Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für die Jugendarbeit ausserhalb des ordentlichen Budgets der regionalen offenen Jugendarbeit werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.

Artikel 5

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2012 in Kraft.

Artikel 6

Auflösung

Bei einer allfälligen Auflösung dieser Spezialfinanzierung mit gleichzeitigem Verzicht auf eine Offene Regionale Kinder- und Jugendarbeit ist eine Verpflichtung für diese Spezialfinanzierung einer regionalen Kinder- oder Jugendorganisation zu spenden. Über diese Spende entscheidet die Regionale Jugendkommission.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung Riggisberg vom 26. Juni 2012 hat dieses Reglement über die Spezialfinanzierung Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder
Die Präsidentin



Karin Lüthi
Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg, 26. Juli 2012

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Spezialfinanzierung Jugendarbeit der Einwohnergemeinde Riggisberg vom 25. Mai bis 26. Juni 2012 während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland vom 24. und 31. Mai 2012 publiziert.

Riggisberg, 26. Juli 2012

Die Gemeindeschreiberin

